

# Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundstücken im Bezirke der Stadt Hörde.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 29. Mai 1896 wird für die Stadt Hörde nachstehende Steuerordnung erlassen:

## § 1.

Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirk belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von Einem vom Hundert des Werts des veräußerten Grundstücks. Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meistgebots, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Werts der von dem Ersteher übernommenen Leistungen zu entrichten.

Für die Steuer sind der Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derselben nach den Landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückswerbungen im Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuschlag erteilt ist. Ist dieser eine von der Zahlung des Stempels befreite Person (§ 6), so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

## § 2.

Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden, insbesondere auch einer remuneratorischen oder mit einer Auflage belasteten Schenkung, so ist die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beschenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14—19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873, 19. Mai 1891 (G.-S. für 1891 S. 78) und des Artikels 1 Nr. 2. des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (Ges.-S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

## § 3.

Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

## § 4.

Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Mit-eigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur